



- 4 -

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StvZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im Übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StvZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e.V., Essen, vom 27.02.1992 zugrunde.

Flensburg, den 19. Februar 1993  
Im Auftrag  
Jäger



Beglaubigt:  
  
(Hilfsbusch)  
Regierungsassistent z.A.

Es wird bescheinigt,  
daß der ANHÄNGER, ACKERWAGEN  
mit der  
Fahrzeug-Identifizierungsnummer .....  
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlöhn, den  
Maschinenfabrik KEMPER GmbH

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StvZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: G098

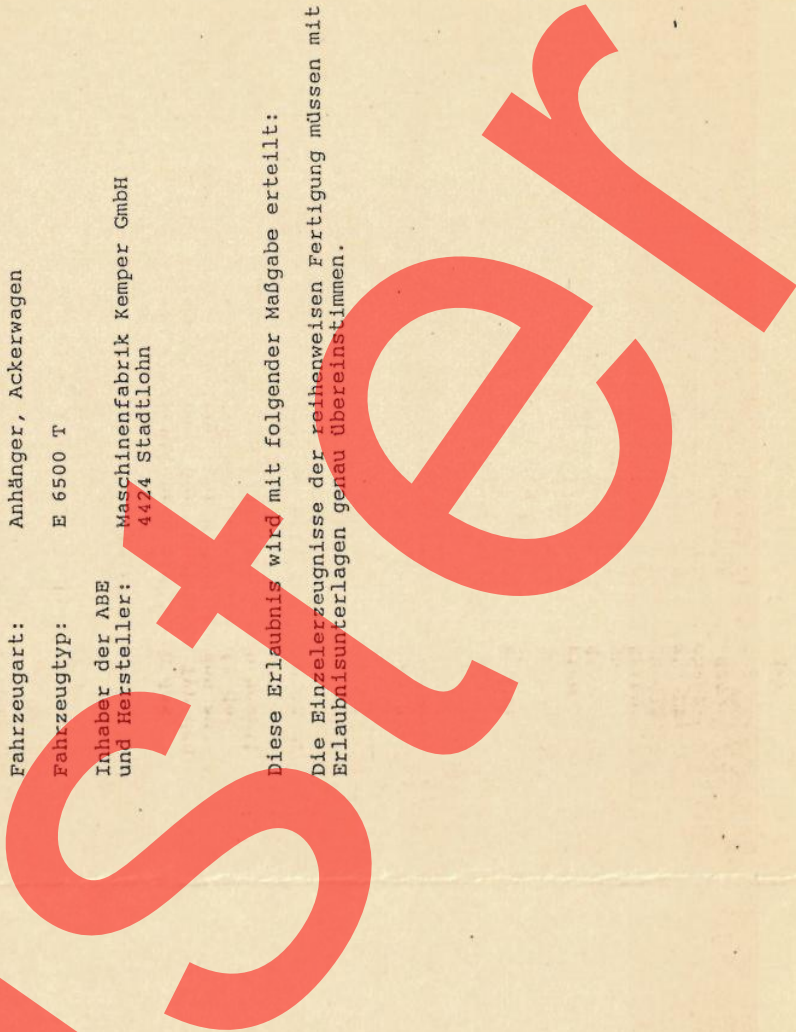
Fahrzeugart: Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp: E 6500 T

Inhaber der ABE  
und Hersteller: Maschinenfabrik Kemper GmbH  
4424 Stadtlöhn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelergebnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.





Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnissgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle beschleunigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.



B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	wahlweiser oder	offener Kasten offener Kasten mit Streuwerk
Zulässiges Gesamtgewicht:		6500 Kg
Zulässige Stützlast:		1000 Kg
Zulässige Achslast:		6400 Kg
Spurweite je nach Flanschmaß und Felgenreißenbreite:	wahlweise oder	1550 mm bis 1560 mm 1550 mm bis 1660 mm
Betriebsbremsanlage:	wahlweise	Aufaufbremse, Aufaufeinrichtung Prüfzeichen $\sim$ F 1293, Ausf. BHV 101 oder Prüfzeichen $\sim$ F 1302, Ausf. BHV 101 keine

Anhängerkupplung:

Maße über alles:

Länge: je nach Rüstzustand mit Streuwerk

Breite: je nach Rüstzustand mit Streuwerk

Höhe: je nach Aufbau, Streuwerk und Bereifung 1610 mm bis 2600 mm

Der Anhänger muß mindestens mit einem Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift "25", das § 58 Abs. 2 StVZO entspricht, an der Fahrzeugrückseite ausgerüstet sein; ist das Schild zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite des Fahrzeugs sichtbar sein.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert,

die Streuwalzen durch die Schutzvorrichtung abgedeckt,

der abnehmbare Leuchtenträger mit den rückwärtigen Lichttechnischen Einrichtungen sowie dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht,

bei Rüstzustand mit 4-Walzenstreuwerk außerdem:

der abnehmbare Leuchtenträger mit den rückwärtigen Lichttechnischen Einrichtungen einschließlich zweifacher Rückstrahler sowie dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht sein.